



## Hinweise bei Herabsetzung des massgebenden Jahreslohnes

### **Sie haben zum Zeitpunkt der Herabsetzung das 58. Altersjahr noch nicht vollendet**

Es besteht die Möglichkeit, den bisher versicherten Lohn längstens für 2 Jahre beizubehalten.

Für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn sind auch die Beiträge des Arbeitgebers zu übernehmen.

BPK  
CPB

### **Sie haben zum Zeitpunkt der Herabsetzung das 58. Altersjahr bereits vollendet**

Es besteht die Möglichkeit, den bisher versicherten Lohn bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters beizubehalten. Die Weiterversicherung ist nur möglich, wenn die Reduktion des massgebenden Jahreslohnes nicht mehr als die Hälfte beträgt.

Beträgt die Reduktion mehr als die Hälfte des Jahreslohnes, ist die Weiterversicherung auf 2 Jahre beschränkt.

Für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn sind auch die Beiträge des Arbeitgebers zu übernehmen.

Oder wünschen Sie den Bezug einer Teilaltersrente? Sie können das Anmeldeformular für die Altersrente bei uns anfordern; wir stellen Ihnen das Formular gerne zu. Sie können dieses Formular auch auf unserer Website [www.bpk.ch](http://www.bpk.ch) im PDF-Format öffnen, ausfüllen und an uns senden.

### **Antrag für eine Weiterversicherung**

Falls Sie sich für eine Weiterversicherung interessieren, senden Sie uns innerhalb von 30 Tagen einen schriftlichen Antrag zu. Bitte beachten Sie die Frist von 30 Tagen; nach Ablauf dieser Frist ist die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes nicht mehr möglich.

Ohne Ihren Gegenbericht wird die Versicherung an den neuen Lohn angepasst.

**Für versicherte Personen mit einer Rentenuntergrenze gelten Ausnahmeregelungen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Senkung des versicherten Lohnes die Rentenuntergrenze reduziert wird (soweit es sich nicht um die Folge eines Teilaltersrücktritts respektive einer Teilinvalidität handelt).**